



MIT MINDESTABSTAND GEHT ES NICHT!



Abstandsregeln bei Veranstaltungen
bedeuten Veranstaltungsverbot

Überbrückungsprogramm Veranstaltungswirtschaft

Finanzierung von Veranstaltungen mit
Abstandsgeboten

Hamburg, 4. Juni 2020

Inhalt

1	MIT MINDESTBSTAND GEHT ES NICHT!	3
2	BDKV – Veranstaltungswirtschaft – Kennzahlen	5
2.1	Der BDKV	5
2.2	Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltungswirtschaft	5
3	Infektionsschutz verursacht ein Value-Gap.....	6
3.1	Veranstaltungskalkulation Normal	7
3.2	Warum sind Veranstaltungen mit Abstandsregeln nicht finanzierbar?	7
3.2.1	Value Gap und Kompensation.....	9
3.2.2	Überbrückungsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft	10
4	Finanzierungsinstrumente für die Veranstaltungswirtschaft	11
5	Regelungsinstrumente für die Veranstaltungswirtschaft	12
6	Fazit	14
7	Kontakt BDKV Geschäftsstelle	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erwerbstätige in der Veranstaltungswirtschaft	6
Abbildung 2: Veranstaltungskalkulation Normalfall	7
Abbildung 3: Veranstaltungskalkulation unter aktuellen Infektionsschutz-Restriktionen	8
Abbildung 4: Value Gap.....	9
Abbildung 5: Umsatzvolumen des Gesamtmarktes "Veranstaltungswirtschaft".....	10
Abbildung 6: Finanzierungsinstrumente - Bedarf der Veranstaltungswirtschaft.....	11
Abbildung 7: Regelungsinstrumente - Bedarf der Veranstaltungswirtschaft.....	13

1 MIT MINDESTABSTAND GEHT ES NICHT!

Die Veranstaltungswirtschaft in Deutschland liegt - bedingt durch die mit den Infektionsschutzmaßnahmen gegen das Coronavirus eingeführten Kontaktbeschränkungen und Veranstaltungsverbote - wirtschaftlich am Boden. Rund 125.000 seit Anfang März 2020 abgesagte Veranstaltungen verursachten Einnahmeverluste in Höhe von rund 4,2 Milliarden Euro. Die Inhaber zahlreicher Veranstaltungsunternehmen ebenso wie eine Vielzahl von ihnen wirtschaftlich abhängiger Dienstleistungsbetriebe teilen bereits jetzt mit, dass sie den Sommer 2020 ohne eine Aussicht auf die Rückkehr zur Normalität wirtschaftlich nicht überstehen werden. Damit stehen nicht nur die gewohnte Vielfalt unseres Kulturangebots, sondern auch die Existenzen von über 127.000 Arbeitnehmern in der Musikwirtschaft tätiger Unternehmen¹ und über 53.000 Künstlern² auf dem Spiel.

In den von den Kulturministern der Länder und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien am 20. Mai 2020 vorgelegten „Eckpunkten für Öffnungsstrategien weiterer kultureller Einrichtungen“³ wird die existentielle Notlage des Kulturbetriebs anerkannt („Die Lage für die Kulturschaffenden und dadurch auch für die einzigartige Vielfalt der Kultur in Deutschland ist bedrohlich“⁴). Es wird darin festgestellt, dass „Theater, Opernhäuser, Konzertveranstalter, Festivals, Kleinkunsth Bühnen, Kinos und vielfältige, oft ehrenamtlich organisierte weitere Akteure der Kultur- und Kreativszene mit ihrem breiten Veranstaltungsangebot (...) eine verlässliche Perspektive“⁵ benötigen.

Für öffentlich geförderte Kulturbetriebe, Bühnen und Ensembles mögen die in jenem Eckpunktepapier aufgeführten Bedingungen auch durchaus eine Handlungsperspektive sein, da die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe bei ihnen nicht im Vordergrund steht. Für alle privatwirtschaftlichen Unternehmer im Bereich des Kulturbetriebs – angefangen mit den Künstlern*innen, ihren Managern*innen und Vermittlern*innen, den Veranstaltern*innen und Spielstätten bis hin zu den von ihnen abhängigen Technik- und Personaldienstleistungsunternehmen – sind diese Eckpunkte aber schlicht und einfach mit einer Verlängerung der Veranstaltungsverbote gleichzusetzen. Private Unternehmer sind auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeit angewiesen. Diese ist auf der Grundlage des Eckpunktepapiers in keiner Weise darstellbar. Sollten Abstandsregeln aus Infektionsschutzgründen erforderlich bleiben, bedeutete dies für einen unabsehbaren Zeitraum den weiteren Stillstand des Veranstaltungsgeschäfts. Von der vielzitierten „Rückkehr zur Normalität“ kann damit für den Veranstaltungsbetrieb absolut nicht die Rede sein.

¹ Musikwirtschaft in Deutschland, Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung von Musikunternehmen, 2015

² Bei der Künstlersozialkasse im Jahr 2020 versicherte Künstler im Bereich Musik

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kultur-mk-und-beauftragte-der-bundesregierung-fuer-kultur-und-medien-legen-eckpunkte-fuer-oeffnungsstrategien-weiterer-kultureller-einrichtungen-vor-1754256>

⁴ Eckpunktepapier, a.a.O S.1

⁵ Eckpunktepapier, a.a.O. S.2

Eine wirtschaftlich auskömmliche Durchführung von Veranstaltungen unter der Einhaltung von 1,5m Abstand zwischen Besuchern ist, wie sich aus zahlreichen Recherchen unter Mitgliedern des BDKV – mithin kleinen, mittleren und großen Betrieben der deutschen Veranstaltungswirtschaft - ergeben hat, unmöglich.

Mit diesem Forderungspapier präsentieren wir ein Modell, welches wir im Falle unerlässlicher Abstandsregeln als unverzichtbare Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs betrachten. Wir erläutern dazu

- warum die wirtschaftliche Durchführung von Veranstaltungen mit Abstandsregeln von 1,50m unmöglich ist;
- welche staatlichen Finanzierungsinstrumente eingeführt und/oder ausgebaut werden müssten, um einen Veranstaltungsbetrieb unter entsprechenden Restriktionen zu ermöglichen;
- welche öffentlich-rechtlichen Regelungsinstrumente angepasst und/oder erleichtert werden müssten, um Veranstaltungen unter entsprechenden Restriktionen wirtschaftlich durchzuführen.

Sollte die Politik nicht zügig die Grundlagen für die wirtschaftliche Durchführung von Konzert-, Tournee- und sonstigen Veranstaltungsangeboten privater Unternehmer*innen bereiten bzw. diese aus Infektionsschutzgründen nicht bereiten können, wird sich die gewohnte Vielfalt des Kulturangebots unseres Landes nach dem Ende der Krise allenfalls auf den massenkompatiblen Mainstream und das aus Steuermitteln finanzierte öffentliche Kulturangebot reduzieren.

Klar muss auch sein: Künstler*innen erzielen ihre wesentlichen Einnahmen aus dem Live-Geschäft. Kann dieses nicht stattfinden, leiden darunter nicht nur alle vom Veranstaltungsgeschäft abhängigen Unternehmen, sondern es wird auch den ausübenden Künstlern*innen weiterhin ihre wesentliche Einnahmequelle entzogen.

Sollten Abstandsregeln erforderlich bleiben, bedarf der Wirtschaftszweig staatlicher Hilfen nicht nur zur Kompensation der infolge des Lockdowns eingetretenen Schäden, sondern auch für den Zeitraum, bis Veranstaltungen wieder unter normalen Bedingungen durchführbar sind.

Für Künstler*innen, ihre Veranstalter, Künstlervermittler und Manager ist es dafür bereits 5 nach 12!

2 BDKV – Veranstaltungswirtschaft – Kennzahlen

2.1 Der BDKV

Der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. (BDKV) ist der 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 gegründete Berufsverband aller Sparten und Genres des deutschen Konzert- und Veranstaltungsgewerbes sowie der Dienstleistungsberufe im Bereich der Künstlerbetreuung⁶. Er entstand aus der Fusion des seit 1985 bestehenden Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft (bdv) und des bereits 1946 gegründeten Verbandes der deutschen Konzertdirektionen (VDKD).

Die rund 450 Mitgliedsunternehmen des BDKV sowie die Mitglieder des ihm angeschlossenen Internationalen Fachverband Show- und Unterhaltungskunst e.V. repräsentieren den ökonomisch bedeutendsten Teil der nationalen Kultur- und Kreativwirtschaft: Mit über 120 Millionen verkauften Tickets erzielt die deutsche Veranstaltungsbranche einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 5 Milliarden Euro.

2.2 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltungswirtschaft

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft als Teil der gesamten Musikwirtschaft lässt sich zwei Studien entnehmen:

Die von den maßgeblichen Verbänden der Musikwirtschaft gemeinsam durchgeführte Studie „Musikwirtschaft in Deutschland“ untersuchte zuletzt 2015 die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Musikwirtschaft mit allen Teilsegmenten und Ausstrahlungseffekten⁷. Eine Aktualisierung der Studie wird derzeit durchgeführt.

Die 2018 im Auftrag des bdv von der GfK in Auftrag gegebene Studie „Live Entertainment in Deutschland“ untersucht die Konsumdaten des gesamten inländischen Veranstaltungsmarktes⁸.

Hochgerechnet ins Jahr 2020 ergeben sich unter Zugrundelegung der Studien folgende Kennzahlen:

Die Bruttowertschöpfung der Veranstaltungswirtschaft beläuft sich auf 2,585 Mrd. Euro. Hinzu kommen Indirekte Effekte durch den Bezug von Vorleistungen aus anderen Branchen in Höhe von 0,725 Mrd. Euro. Die Ausstrahlungseffekte der Veranstaltungswirtschaft in den (Veranstaltungs-)Tourismus betragen 7,877 Mrd. Euro.

⁶ www.veranstaltungswirtschaft.de

⁷ Musikwirtschaft in Deutschland, a.a.O.

⁸ bdv, Live Entertainment in Deutschland, 2018

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Live-Veranstaltungs-Wirtschaft summiert sich damit auf mehr als 11 Mrd. EUR. Direkt betroffen vom Lockdown der Veranstaltungswirtschaft sind nahezu 113.000 Erwerbstätige in Deutschland.

A	B ¹	C ²	D	E ³	F
Kategorie	Kreative	Live-Musik-Betriebe	Zwischen-Summe	Live-Nicht-Musik-Betriebe	Summe Live-Betriebe
Selbständige	22.196	2.988	25.184	9.314	34.498
SozV + Aushilfen	5.699	29.641	35.340	13.070	48.410
Freie Mitarbeiter	8.921	13.031	21.952	8.119	30.071
Gesamt	36.816	45.660	82.476	30.503	112.979
¹ Entnommen aus Studie "Musikwirtschaft in Deutschland", S.14, Abb. 2.1					
² Entnommen aus Studie "Musikwirtschaft in Deutschland", S.14, Abb. 2.1					
³ auf Basis des anteiligen Marktolumens der Nicht-Musik-Veranstaltungen hochgerechneter Erwerbstätigenanteil der Nicht-Musik-Live-Betriebe (vgl. bdv/GfK-Studie S. 6, Anteil = 27%)					

Abbildung 1: Erwerbstätige in der Veranstaltungswirtschaft

Hinzu kommen die zahlreichen Erwerbstätigen in Dienstleistungs- und Zulieferbetrieben.

Infolge indirekter Effekte auf Dienstleistungsbranchen und Ausstrahlungseffekten des Veranstaltungsangebots vor allem auf den (Veranstaltungs-)Tourismus sind zusätzlich nochmals mehr als die 3,3-fache Anzahl an Erwerbstätigen betroffen. Insgesamt haben die direkten und indirekten Effekte des Lockdowns in der Veranstaltungswirtschaft damit wirtschaftliche Konsequenzen für 500.000 Erwerbstätige in Deutschland.

3 Infektionsschutz verursacht ein Value-Gap

„Value Gap“ im Kontext dieses Papiers beschreibt den Wertverlust, der bei der Durchführung von Veranstaltungen unter den im Eckpunktepapier ausgeführten Bedingungen entlang der Wertschöpfungskette der Veranstaltungswirtschaft entsteht. Dies wird deutlich durch den nachfolgend dargestellten Vergleich der üblichen Kalkulation einer Veranstaltung mit einer Veranstaltungskalkulation unter aktuellen Infektionsschutz-Restriktionen.

3.1 Veranstaltungskalkulation Normal

Darstellung einer beispielhaften Einnahmen- /Kostenverteilung aus der Zeit vor der Pandemie:

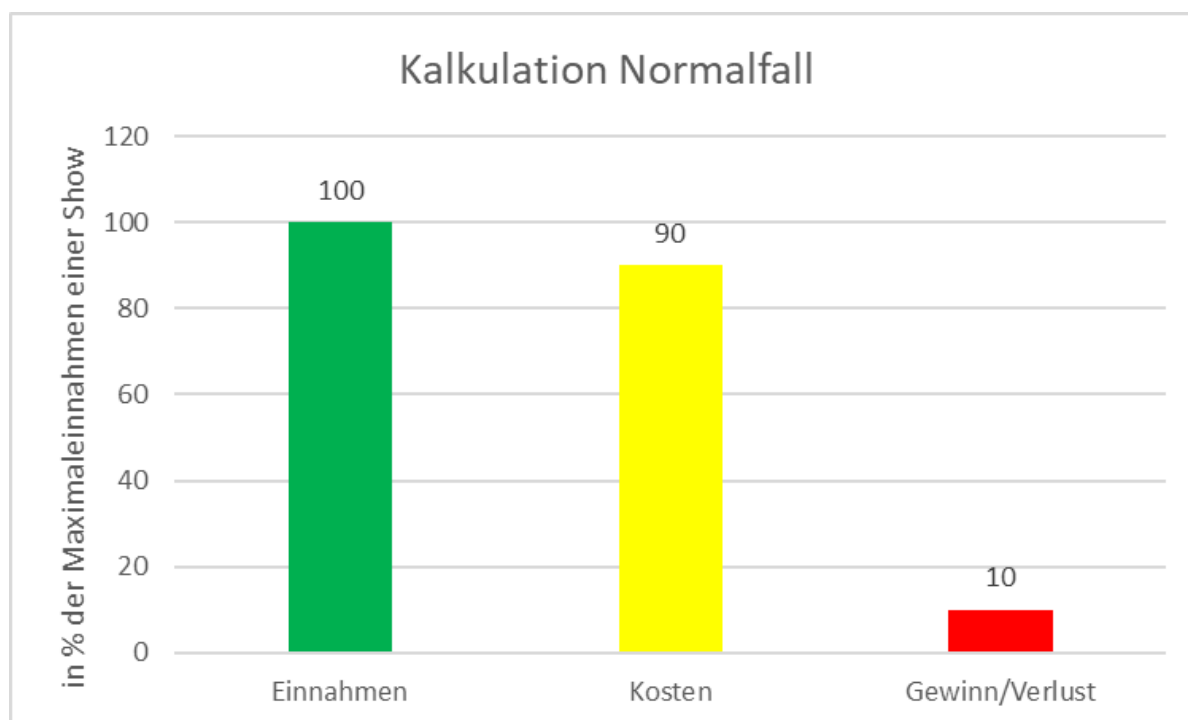


Abbildung 2: Veranstaltungskalkulation Normalfall

Der unter „Gewinn/Verlust“ bezeichnete Einnahmeanteil verbleibt als Rohertrag zur Finanzierung der Betriebskosten des/r Veranstalters*in einschließlich des Stammpersonals.

Die im Block „Kosten“ enthaltenen Beträge dienen zur Finanzierung der Produktions- und Durchführungskosten einer Veranstaltung. Dazu zählen die Honorare der Künstler*innen sowie die Mieten für Spielstätten, Kosten für Dienstleister, wie z.B. Ton, Licht, Bühnenbau, Ordnungspersonal, Personaldienstleister, Caterer, Künstlermanager*innen und Vermittlungsagenturen. Insgesamt arbeiten in dem Wirtschaftsbereich neben fest angestellten Mitarbeitern zahllose Beschäftigte, Aushilfen und kurzfristige Beschäftigte im Nebenerwerb - insgesamt derzeit rund 113.000 Erwerbstätige in Deutschland.

Das wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung liegt regelmäßig ausschließlich bei ihrem Veranstalter.

3.2 Warum sind Veranstaltungen mit Abstandsregeln nicht finanzierbar?

Sollten infektionsschutzbedingte Abstandsregeln für die Durchführung von Veranstaltungen tatsächlich unumgänglich sein, wird die Einnahmen- /Kostenverteilung bei der Durchführung einer mit Abb. 2 identischen Veranstaltung beispielhaft wie folgt aussehen:

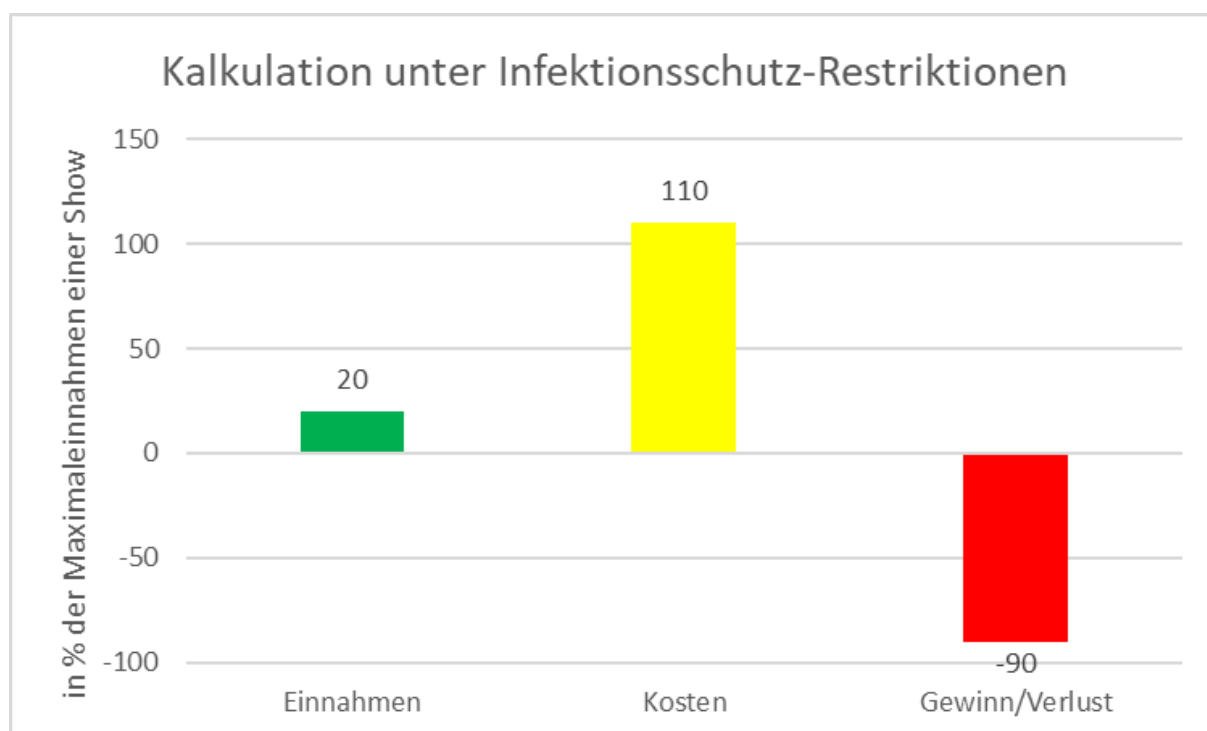


Abbildung 3: Veranstaltungskalkulation unter aktuellen Infektionsschutz-Restriktionen

Die im Eckpunktepapier festgelegten Abstandsregelungen von 1,5m zwischen den Veranstaltungsbesuchern führen zu einer Reduktion der Kapazität einer Spielstätte um 80% (!) auf maximal 20% der Besucherplätze. Produktions- und Durchführungskosten lassen sich dabei aber nicht entsprechend proportional reduzieren: weder ist es Künstlern*innen und Produktionsbetrieben möglich, auf 80% ihres Honorars zu verzichten, noch können Spielstätten mit geringeren Personal- und Energiekosten betrieben werden als dies für den sicheren und genehmigten Betrieb erforderlich ist. Aufgrund der geforderten Hygienemaßnahmen werden die Durchführungskosten von normalerweise 90% (s. Abb. 2) noch um weitere ca. 20% steigen. Somit ergibt sich bei einer entsprechenden Durchführung selbst bei einer ausverkauften Veranstaltung im Vergleich zum ‚Normalfall‘ ein Verlust in Höhe von 90% der möglichen Gesamteinnahme.

Die Durchführung von Veranstaltungen unter Infektionsschutz-Restriktionen hätte im Vergleich zum Normalfall mithin folgende Effekte:

⇒ Einnahmeausfall

- Kapazitätsreduzierungen durch Abstandsvorgaben (1,5m) auf durchschnittlich nur 20% der Sitzplatzkapazität
- Wegfall oder anteilige Reduzierung sonstiger verbundener Einnahmen (Gastronomiebeschränkungen, Sponsoring u.a)

⇒ Kostensteigerung

- erhöhte Durchführungskosten (Mehr Personal für Ordnungsdienste sowie für die Überwachung des Hygienekonzepts, Kosten für Hygienemaßnahmen, Arbeitsschutz u.a.)
- erhöhte Vorproduktionskosten (Verlegung der Veranstaltung, technische Planung)

3.2.1 Value Gap und Kompensation

Darstellung des „Value Gap“, der im Vergleich zwischen der Normalfallkalkulation und der Kalkulation unter Infektionsschutz-Restriktionen entsteht:

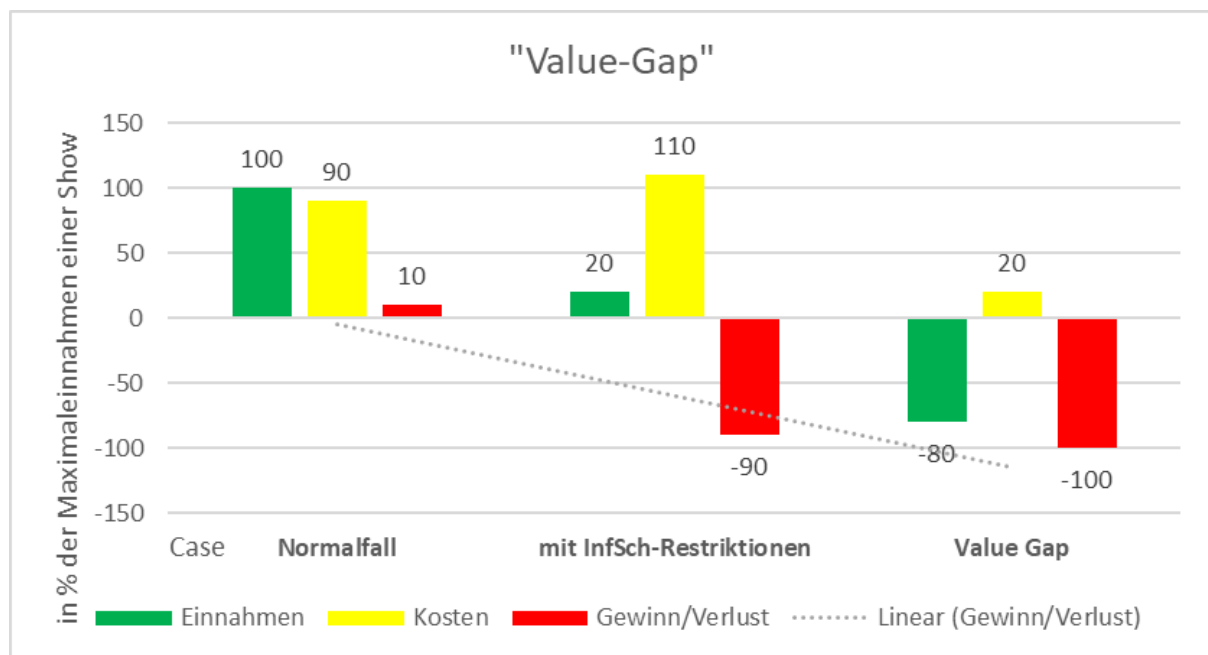


Abbildung 4: Value Gap

Kein entlang der Wertschöpfungskette privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen kann unter diesen Bedingungen arbeiten. Ein Neustart des Veranstaltungsbetriebs unter Infektionsschutz-Restriktionen wäre daher nur möglich, wenn ein substanzieller Teil des Wertverlustes von der öffentlichen Hand auf der Grundlage eines Überbrückungsprogramms finanziert wird.

Eine Umfrage unter Mitgliedsunternehmen des BDKV hat ergeben, dass in der Summe allenfalls 25% der bei der Beibehaltung von Abstandsregeln entstehenden Mindereinnahmen durch einen Forderungsverzicht aller an der Durchführung von Veranstaltungen beteiligten Unternehmen einschließlich der ausübenden Künstler*innen kompensiert werden könnten.

Das verbleibende Value-Gap von 75% müsste den Unternehmern*innen, sofern Veranstaltungen nur unter den angekündigten Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden

können, als Zuschuss zufließen. Aus Sicht der Praktiker wären unter solchen Voraussetzungen mehr als 70% der Veranstaltungen durchführbar.

Sollten ab September 2020 Veranstaltungen ausschließlich unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50m durchgeführt werden, bedarf die Veranstaltungswirtschaft daher eines entsprechenden Überbrückungsprogramms.

3.2.2 Überbrückungsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft

Das hier geforderte Programm ist als Modell zu verstehen, welches den inländischen Veranstaltungsunternehmen, den zahlreichen Veranstaltungsdienst-leistern*innen sowie den auf ihre Arbeit angewiesenen ausübenden Künstlern*innen im Falle der Anordnung von Abstandsregeln dennoch die Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs ermöglichen könnte.

Die erforderliche finanzielle Ausstattung des Überbrückungsprogramms kann auf der Grundlage des Marktvolumens berechnet werden. In der bdv/GfK-Studie 2018⁹ wurde ein Umsatzvolumen des Gesamtmarktes „Veranstaltungswirtschaft“ von 5 Mrd. Euro ausgewiesen.

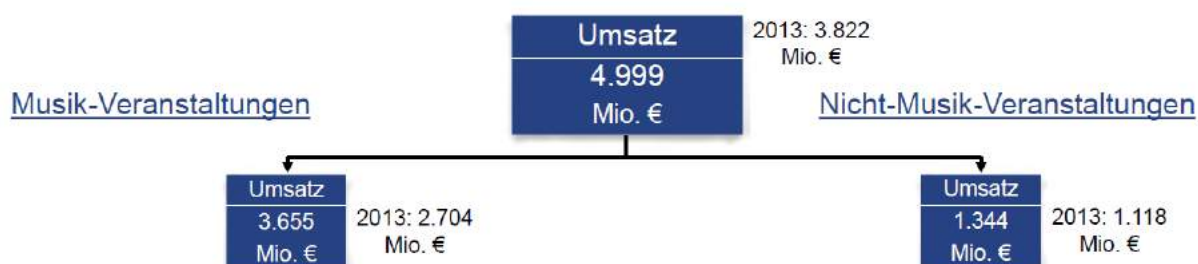


Abbildung 5: Umsatzvolumen des Gesamtmarktes "Veranstaltungswirtschaft"

Eine Teilkompensation von 75% des Wertverlustes erforderte mithin eine finanzielle Ausstattung des Programms von 3,75 Mrd. Euro für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend im Herbst 2020.

Bedingt durch die mit der Programmdurchführung unmittelbar einsetzenden Wieder-Beschäftigungseffekte und Einnahmenezuflüsse in allen an Veranstaltungsdurchführungen beteiligten Wirtschaftszweigen könnte der Großteil dieses Mitteleinsatzes haushaltsneutral aus der aktuellen Finanzierung von Stillstand (Kurzarbeitergeld, Grundsicherung, Hartz IV, Überbrückungshilfen) umgeschichtet werden.

⁹ bdv, Live Entertainment in Deutschland, 2018

Sollte durch eine Änderung des Infektionsgeschehens oder die flächendeckende Verfügbarkeit eines Impfstoffs eine frühzeitigere Durchführung von Veranstaltungen ohne Abstandsregelungen möglich sein, reduziert sich der Finanzbedarf entsprechend.

4 Finanzierungsinstrumente für die Veranstaltungswirtschaft

Die Befragung der Mitgliedsunternehmen des BDKV ergab folgende Bewertung der bisher angebotenen Überbrückungsmaßnahmen des Bundes und der Länder und in der Folge einen sich daraus ergebenden Bedarf an zusätzlichen Finanzierungsinstrumenten:

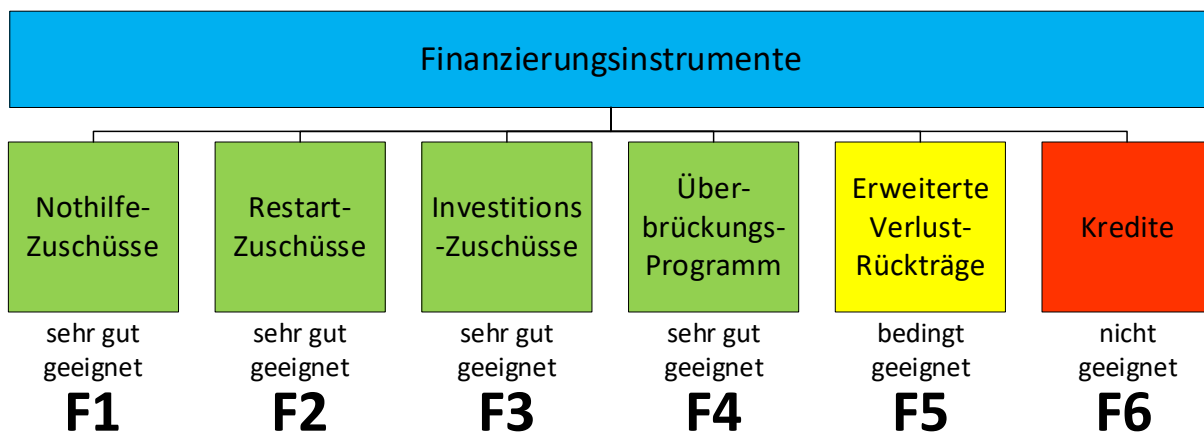


Abbildung 6: Finanzierungsinstrumente - Bedarf der Veranstaltungswirtschaft

F1: Nothilfe-Zuschüsse

Notwendig ist ein Ausbau der bestehenden allgemeinen Nothilfe- und Überbrückungshilfeprogramme. Nur so lassen sich die aufgrund der Veranstaltungsverbote eingetretenen erheblichen Einnahmeausfälle in allen Sektoren der Wertschöpfungskette kompensieren. Eine Berechnung der für dieses Programm notwendigen Mittel und einen Verteilungsschlüssel entlang der Wertschöpfungskette hat der BDKV bereits vorgelegt.¹⁰

F2: Restart-Zuschüsse

Die Notwendigkeit von die konkrete Situation berücksichtigenden Hilfen besteht umso mehr, als nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein wirtschaftlicher Neustart der diversen Sektoren der Musikwirtschaft unmittelbar nach Beendigung der wirtschaftlichen Beschränkungen möglich sein wird. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Veranstaltungswirtschaft in dieser Restart-Phase zwar bereits Veranstaltungen wieder vorbereiten kann, Einnahmen aber noch nicht fließen werden. Vielmehr wird es Monate dauern, bis das Veranstaltungsgeschäft wieder das vor dem 8. März 2020 gewohnte Niveau erreichen wird. Notwendig ist daher eine zeitliche Verlängerung der Nothilfe-Zuschüsse für die Betriebskosten und eine Erweiterung auch auf die Personalkosten. Je nach Genre und

¹⁰ Hilfsprogramm für die Musikwirtschaft, 05.05.2020

Tätigkeitsfeld wird diese Zeitspanne erwartungsgemäß zwischen 4 Wochen und 12 Monaten variieren.

F3: Investitions-Zuschüsse

Notwendig ist auch ein Investitionshilfeprogramm für Spielstätten zur Zuschuss-Förderung pandemie-hygienisch bedingter Investitionen, z.B. für die Umrüstung und Erweiterung von Sanitärbereichen, Gastronomiezone, Einlässe, Türen etc. mittels technischer Maßnahmen.

F4: Überbrückungsprogramm

Der entscheidende Schlüssel für den Neustart der Veranstaltungswirtschaft wäre das geforderte Programm. Es sieht, wie dargestellt, für den Fall der Beibehaltung der aktuellen Infektionsschutz-Restriktionen im Wesentlichen eine Bezuschussung der Anbieter von Kulturveranstaltungen vor.¹¹

F5: Steuerrecht – Erweiterung der Möglichkeit von Verlustrückträgen

Um einer bilanziellen Überschuldung der Veranstaltungsunternehmen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, Verlustrückträge um mehrere Jahre zu erweitern und damit die Liquidität eigentlich gesunder Betriebe zu erhalten.

F6: Kredite

Die Aufnahme (zusätzlicher) Kredite wurde bereits in den vergangenen Monaten und wird als Finanzierungsinstrument auch für die Zukunft weitgehend ausgeschlossen. Die Akteure der Veranstaltungsbranche sehen angesichts ihrer knappen Gewinnmargen sowie des Risikos, dass Veranstaltungen in der Zukunft erneut abgesagt werden müssen, keine Möglichkeit, neben der erforderlichen Kompensation entstandener Schäden und Einnahmeverluste die erforderlichen zusätzlichen Erträge zu erwirtschaften, die für die Rückzahlung von Krediten benötigt werden.

5 Regelungsinstrumente für die Veranstaltungswirtschaft

Untragbar für den Neustart der Veranstaltungswirtschaft sind die Unterschiede sowie die daraus resultierende Unübersichtlichkeit der öffentlich-rechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie von den 16 Bundesländern erlassen wurden. Ein solcher Flickenteppich macht jede mittel- und langfristige Tourneeplanung unmöglich. Tourneen von Künstlern*innen werden im Durchschnitt drei bis zwölf Monate im Voraus geplant. Die Abfolge der Konzerte in verschiedenen Landkreisen und Bundesländern wird nach vielen Kriterien aufeinander abgestimmt. Es ist daher unmöglich, eine Tournee auf der Grundlage von Veranstaltungsort zu Veranstaltungsort variierenden Arbeitsbedingungen durchzuführen.

¹¹ Vgl. Abschnitt 3.2.2

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Infektionsschutz-Restriktionen für Veranstaltungen ist unbedingt herzustellen!

Weiterhin ist es zwingend notwendig, dass in den behördlichen Anordnungen die unterschiedlichen Risiken von Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen (geringeres Infektionsrisiko) einerseits zu Stehplatzveranstaltungen (höheres Infektionsrisiko) andererseits auch differenziert geregelt werden.

Die Befragung der Mitgliedsunternehmen des BDKV ergab darüber hinaus Bedarf an Anpassungen und/oder Schaffung von Erleichterungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften in folgenden Rechtsbereichen:

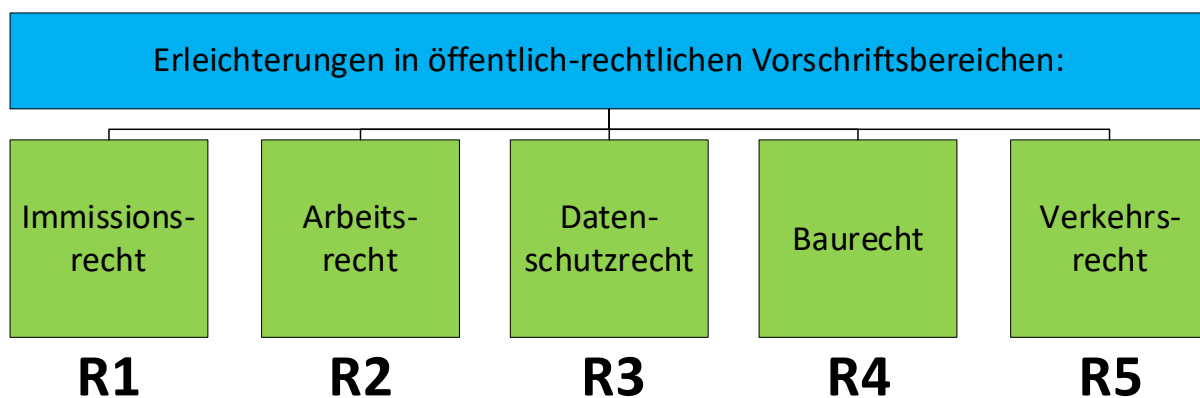


Abbildung 7: Regelungsinstrumente - Bedarf der Veranstaltungswirtschaft

R1: Immissionsrechtliche Erleichterungen

Um im Zeitraum Sommer/Herbst 2020 und Frühjahr/Sommer 2021 auch die in Open-Air-Spielstätten ausgefallenen Veranstaltungen nachholen bzw. zusätzliche Veranstaltungen in freier Luft auf öffentlichen Plätzen durchzuführen zu können, sind temporäre Erleichterungen im Immissionsrecht analog zur Fußball-WM (Public Viewings) erforderlich.

Die Erleichterung der Erlangung von Ausnahmegenehmigungen ist notwendig

- zur Überschreitung zulässiger Immissionsrichtwerte
- zur Verschiebung der Nachtzeit auch an Wochentagen
- zur Erhöhung der zulässigen jährlichen Gesamtzahl und Frequenz aufeinanderfolgender „seltener“ oder „sehr seltener“ Ereignisse

R2 Arbeitsrechtliche Erleichterungen

Es wird erwartet, dass ein Großteil der für den Veranstaltungsbetrieb notwendigen Personaldienstleister die Krise nicht unbeschadet übersteht. Deren Arbeitnehmer wären dann zwar in den Regionen noch verfügbar, nicht aber die Firmen, die bisher ihre Arbeitgeber waren.

Ohne die Leistungen dieser Unternehmen lassen sich Veranstaltungen aber nicht durchführen. Der Markt der Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen muss sich daher neu strukturieren. Für einen begrenzten Zeitraum sind dazu Erleichterungen bei Arbeitnehmerüberlassungen erforderlich.

R3: Datenschutzrecht - Einlassbedingungen und Nachverfolgung

Es bedarf einer transparenten rechtlichen Definition der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Veranstalter*innen. Es muss deutlich gemacht werden, welche Verpflichtungen er/sie bezgl. der Datenerfassung beim Einlass (Erhebung und Prüfung von Gesundheitsmerkmalen) und zur Sicherstellung der Nachverfolgung (Identitätsprüfung, Erfassung von Kommunikationsdaten) zu erfüllen hat. Die angekündigte Tracing App des Bundes wird diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Es bedarf also einer zusätzlichen Leistung der jeweiligen Veranstalter*innen. Dazu wäre eine (temporäre) Änderung der betroffenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

R4/R5: Bau- und Verkehrsrecht

Im Zusammenhang mit den individuell für die einzelnen Spielstätten zu erstellenden Hygienekonzepten werden (temporär) auch bauliche Anpassungen in Versammlungsstätten und Nutzungsänderungen von Außenanlagen notwendig sein. Dazu zählen z.B. die

- Umgestaltung von Einlass- und Wartebereichen mit ggfls. erweiterter Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Umfeld der Spielstätte
- Nutzung von Notausgangstüren als zusätzliche Einlässe oder Auslässe im Regelbetrieb
- Erweiterung des Parkflächenangebots aufgrund veränderter PKW-Belegung
- Änderung von Laufwegen innerhalb der Spielstätte
- Schaffung zusätzlicher Sanitärkapazitäten auf Vorplätzen von Spielstätten
- Eingriffe in das Lüftungssystem zur Optimierung der Luftqualität
- Änderung von Bestuhlungsplänen

Durch die Länder muss sichergestellt werden, dass entsprechende Anträge der Spielstätten in beschleunigten Verfahren unbürokratisch geprüft und die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen kurzfristig erteilt werden.

6 Fazit

MIT MINDESTABSTAND GEHT ES NICHT!

Dieses Programmentwurf zeigt auf, wie die öffentliche Hand anstelle einer Fortsetzung der reinen Stillstands-Finanzierung über Nothilfen, Überbrückungsgeld Kurzarbeitergeld, Grundsicherung u.a. mittels eines Überbrückungsprogramms die gesamte

Wertschöpfungskette der Veranstaltungswirtschaft neu beleben und damit einen unverzichtbaren Motor des deutschen Kulturbetriebs über die Krise retten kann.

Eine Durchführung von Veranstaltungen unter den aktuellen Infektionsschutz-Restriktionen würde zwangsläufig zu ruinösen Verlusten bei jeder einzelnen Veranstaltung führen. Der ohnehin durch die Lockdown-Maßnahmen am Rande ihrer wirtschaftlichen Existenz stehenden Veranstaltungswirtschaft wird es nicht gelingen, einen Neustart unter diesen Bedingungen aus eigener Kraft zu finanzieren.

Sofern es aus Infektionsschutzgründen dennoch erforderlich sein sollte, dass der im Eckpunktepapier festgelegte Mindestabstand unter den Besuchern eingehalten werden muss, wird die Politik die Abwägung zwischen den Kosten der hier aufgezeigten erforderlichen Bezuschussung und dem Wert und Nutzen des Erhalts eines wesentlichen Faktors unseres Kulturbetriebs treffen müssen. Um trotz Abstandsgebot die aktuelle Struktur des Veranstaltungsangebots in Deutschland zu erhalten, wird das geforderte Überbrückungsprogramm mit 3,75 Mrd. Euro für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgestattet werden müssen.¹²

Abschließend sollte berücksichtigt werden, dass Musik- und sonstige Veranstaltungen essenziell für den inneren Zusammenhalt der Gesellschaft sind und einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zurück in die Normalität leisten können. Der hier beschriebene Weg wird gewährleisten, den Gesamtschaden der Pandemie zu reduzieren und die gesellschaftliche Akzeptanz der vor uns liegenden Herausforderungen zu erhöhen.

7 Kontakt BDKV Geschäftsstelle

BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e. V.

Lenhartzstr. 15 – 20249 Hamburg

Tel.: 040 – 460 50 28

Fax: 040 – 48 44 43

E-Mail: info@bdkv.de

Web: <https://www.bdkv.de>

¹² Vgl. Abschnitt 3.2.2